

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD
--

An Plen – nachrichtlich an WiEnBe
--

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 10. Juni 2026

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/3192

**Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3192 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

„Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den in Absatz 1 sowie in den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung genannten Auftragswerten gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Entlohnung nach § 9 dieses Gesetzes für alle öffentlichen Aufträge. Die Wertgrenzen nach Absatz 1, Unteraufträge nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6c sowie nach den Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung stehen der Anwendung der Tarifreueverpflichtung nicht entgegen; diese findet ab einem Wert des Auftrags und des Unterauftrags von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer Anwendung.“

2. In Nummer 4 wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nach den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sind die besonderen Umstände von jungen, kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.“

3. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe, Bestbieterprinzip“

b) Der bisherige Wortlaut wird zum Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Fall der transparenten Forderung von Eigenerklärungen fordert der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nach Wertung der Teilnahmeanträge oder der Angebote die Nachweise von dem/den Unternehmen an, die zur Abgabe eines Angebots aufgefördert werden sollen bzw. die für den Zuschlag vorgesehen sind. Er setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung. Versäumt ein Unternehmen die Einreichung innerhalb der gesetzten Frist, gelten die §§ 56 und 57 VgV bzw. §§ 41 und 42 UVgO entsprechend.“

4. Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 6 bis 9.

5. Die bisherige Nummer 7, nunmehr Nummer 8, wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) werden die Wörter „ab 1. Januar 2026“ ersetzt durch die Wörter „ab Inkrafttreten dieses Gesetzes“.

6. Die bisherige Nummer 8, nunmehr Nummer 9, wird aufgehoben.

7. Die bisherige Nummer 9 bleibt Nummer 9 und wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Außerdem wird nach den Wörtern „(ohne Umsatzsteuer).“ und vor den Wörtern „Dabei hat...“ folgender Satz neu eingefügt: „Dies gilt nicht für die Tariftreue gem. § 9 Absatz 1 Nummer 2, die ab einem Auftragswert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtend mit Unterauftragnehmern oder Verleihern von Arbeitskräften zu vereinbaren ist.“

Berlin, den 10. Juni 2026

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt